

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum der Antragsstellung:
Tag Monat Jahr

Datum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht: ...

Registernummer: Art des Registers **2**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin Ja Nein

Frage 4 ist nur zu beantworten, wenn Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde und die Antragstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

4 Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restruktierungsplans in einer Restrukturierungsache erlangt? Ja Nein

weiter auf Seite 2 ▶

5 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

6 Entscheidung über Antrag

Eröffnung

Abweisung mangels Masse

Höhe der bisherigen Gerichtskosten

Nur beantworten, wenn die Antragsstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

Volle Euro

7 Internationaler Bezug

Kein internationaler Bezug

Bezug zu Verfahren innerhalb der EU

als Hauptinsolvenzverfahren

Bezug zu Verfahren außerhalb der EU

als Sekundär- oder Partikularverfahren

Unbekannt

Frage 8 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

8 Eigenverwaltung

Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet

Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht

Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 9 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten.

9 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

10 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut

Einzelunternehmen

AG bzw. KGaA

Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger

OHG

GmbH

Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in)

KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) ..

UG (haftungsbeschränkt)

GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) ..

Private Company Limited by Shares (Ltd.)

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Genossenschaft

Sonstige Personengesellschaft

Sonstige Rechtsform

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3** Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4** Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5** Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6** Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7** Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8**
 - A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
 - B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - C Verarbeitendes Gewerbe
 - D Energieversorgung
 - E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - F Baugewerbe
 - G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
 - H Verkehr und Lagerei
 - I Gastgewerbe
 - J Information und Kommunikation
 - K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - L Grundstücks- und Wohnungswesen
 - M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
 - N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
 - O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
 - P Erziehung und Unterricht
 - Q Gesundheits- und Sozialwesen
 - R Kunst, Unterhaltung und Erholung
 - S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9** Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die rechtliche Stellung des Schuldners erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1, 2 und 6 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Angaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, bei Schuldner, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind, die Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung sowie Name, Rufnummern und E-Mail-adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung können zusammen mit den Angaben zu Geschäftszweig, Rechtsform und Zahl der Arbeitnehmer im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.